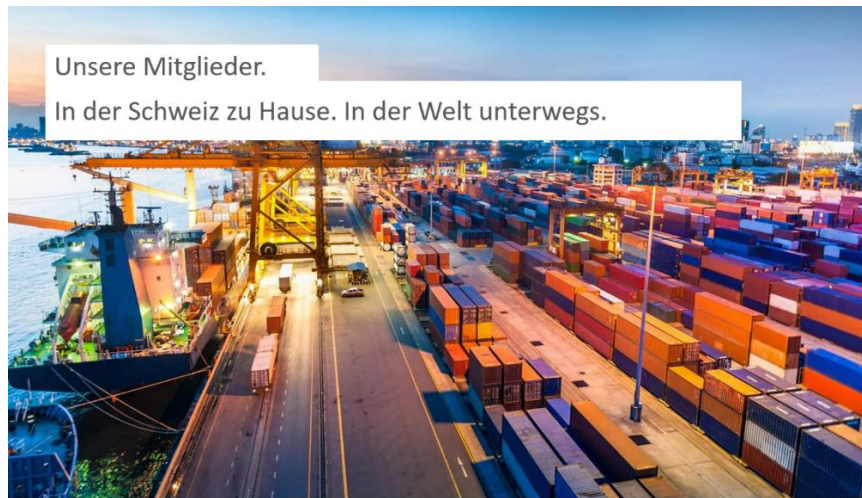


10. Januar 2020

OR. Aktienrecht (16.077)

Unsere Positionen



Empfehlungen SwissHoldings an die RK-S im Hinblick auf die Beratung zur Differenzbereinigung zum Aktienrecht (Entwurf 1) am 16. Januar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder der RK-S,

Sie werden voraussichtlich am 16. Januar 2020 über die titelgenannte Vorlage in der Differenzbereinigung beraten. SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz, umfasst 59 der grössten Konzerne der Schweiz, welche zusammen rund 70% der gesamten Börsenkapitalisierung der SIX Swiss Exchange ausmachen. Im Hinblick auf Ihre Beratung möchten wir Ihnen unsere Empfehlungen abgeben:

Die Aktienrechtsrevision ist, wie sie aus der Beratung im Nationalrat hervorgeht, aus unserer Sicht aktuell auf gutem Wege. Sie entnehmen **unsere Empfehlungen zu den Differenzen im Einzelnen der untenstehenden Synopse; vorab finden Sie das Wichtigste in Kürze:**

Das Wichtigste in Kürze:

1. Wichtige Beschlüsse des Nationalrats betreffend die Verordnung gegen übermässige Vergütungen (VegüV)

Von grösster **Wichtigkeit ist für uns das Zustimmung zu den Beschlüssen des Nationalrats betreffend die VegüV** (vgl. die Beschlüsse zu Art. 734e, Art. 735a Abs. 2, Art. 735c Ziff. 2bis und 2ter, Art. 734a Abs. 1 Ziff. 4 und 735c Ziff. 4 OR). Es ist **äusserst wichtig, dass eine Verschärfung der VegüV vermieden wird**. Die Schweiz hat eines der durchreguliertesten Systeme betreffend die Entlohnungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Es wäre äusserst bedauerlich, wenn durch eine Verschärfung der Konzernstandort Schweiz weiter geschwächt würde. Schliesslich ist auch Folgendes zu beachten: Unsere Mitgliedsfirmen haben sich und ihre Statuten bei Inkrafttreten der Verordnung gegen übermässige Vergütungen an deren Regeln angepasst, was mit etlichen Kosten und internationaler Verunsicherung verbunden war. Planungssicherheit ist für unsere Unternehmen zentral und es darf nicht mit geänderten Regelungen neue Verunsicherung herbeigeführt werden. Wenn sie sich und ihre Statuten nun, rund fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung gegen übermässige Vergütungen, bereits erneut an eine noch strengere Regulierung anpassen müssen, ist dies also besonders problematisch.

Auf **folgende wichtige Differenzen betreffend die VegüV** möchten wir speziell hinweisen:

- **Art. 734e OR; Tätigkeiten bei anderen Gesellschaften nicht im Vergütungsbericht aufführen:** Der Bundesrat hatte in seinem Entwurf vorgeschlagen, dass die anderen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung im Vergütungsbericht aufgeführt werden müssen. Der Ständerat hatte dies unterstützt. Dies ist äusserst problematisch: Die anderen Tätigkeiten damit einer Prüfpflicht der Revisionsstelle zu unterwerfen, ist unverhältnismässig. Es ist denn auch darauf hinzuweisen, dass eine Schwierigkeit besteht, die anderen Tätigkeiten genau zu definieren. Die Verwaltungsräte unserer Mitglieder sind meist sehr engagierte Personen.

Ausserdem handelt es sich bei der Bestimmung gemäss Ständerat auch um eine Verschärfung der VegüV. Die VegüV verlangt nämlich lediglich, dass „die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung

und des Beirats in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins HR oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren“ in den Statuten festgelegt werden. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung des Ständerats zu problematischen Doppelspurigkeiten führt. Die SIX Richtlinie Corporate Governance sieht nämlich vor, dass die in der Bestimmung des Ständerats anvisierten Angaben im Corporate Governance Report (nicht im Vergütungsbericht) offengelegt werden sollen.

Kurz: Die Version des bundesrätlichen Entwurfs vom letzten Jahr führt zu Doppelspurigkeiten und einer unnötigen und mit Aufwand und Kosten verbundenen Übung ohne Mehrwert.

Der Nationalrat beantragte entsprechend richtigerweise Streichung des Artikels und hält daran fest. Eine Zustimmung zu diesem Beschluss ist für uns äusserst wichtig.

- **Art. 735a Abs. 2 OR; Verwendung des Zusatzbetrags, wenn der Gesamtbetrag nicht für Vergütungen ausreicht, die durch Funktionswechsel bisheriger Mitglieder entstehen:** Dass, wie dies der bundesrätliche Entwurf ursprünglich vorgesehen hatte (dem sich der Ständerat im letzten Jahr angeschlossen hatte), der Zusatzbetrag nicht zur Erhöhung der Vergütung an bisherige Geschäftsleitungsmitglieder führen darf, ist problematisch. Etwa in der Situation, wo ein bisheriges Geschäftsleitungsmitglied zum CEO ernannt wird, kann es zu einer substantiellen Erhöhung der Vergütung kommen. Erfolgt die Ernennung und neue Funktionsübernahme vor der nächsten Generalversammlung, muss auf den Zusatzbetrag zurückgegriffen werden können. Dass der Nationalrat entsprechend beschloss, dass der Zusatzbetrag verwendet werden darf, wenn der Gesamtbetrag für Vergütungen, die durch Funktionswechsel bisheriger Mitglieder entstehen, nicht ausreicht, und dass er daran festhält, ist deshalb sehr wichtig. Wir empfehlen Ihnen ein unbedingtes Zustimmung zu diesem Beschluss.
- **Art. 735c Ziff. 2bis und 2ter OR; Problematische zusätzliche Absätze bei den unzulässigen Vergütungen:** Der Ständerat wollte letztes Jahr anders als der Nationalrat zusätzlich zur vom Bundesrat vorgesehenen Regelung vorschreiben, dass Entschädigungen für den Fall eines Kontrollwechsels und Entschädigungen im Rahmen von Aufhebungsvereinbarungen als unzulässige Vergütungen gelten. Der Nationalrat hält an der Version des Bundesrats, resp. der Streichung des im letzten Jahr vom Ständerat vorgesehenen Zusatzes fest.

Wir unterstützen ganz klar die nationalrätliche Lösung. Überregulierungen sind zu vermeiden und es ist insbesondere zentral, dass Verschärfungen der VegüV vermieden werden. Das Schweizer Regime enthält aktuell bereits sehr weitgehende Bestimmungen betreffend Vergütungen. Wir bitten Sie entsprechend, dem nationalrätlichen Beschluss zuzustimmen.

2. Problematisches Stimmgeheimnis des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Auch äusserst wichtig ist, dass der Nationalrat auf eine im letzten Jahr vom Ständerat beschlossene, äusserst **problematische Bestimmung betreffend Stimmgeheimnis des unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet** (s. Antrag zu Art. 689c Abs. 4bis OR). Die im letzten Jahr vom Ständerat beschlossene Bestimmung würde einen Eingriff in das international abgestimmte Abstimmungssystem bedeuten und etwa den Umgang mit

aktivistischen Aktionären fundamental verändern. **Wir bitten Sie hier wie der Nationalrat auf die entsprechende Bestimmung zu verzichten.**

3. Technische, aber praktisch relevante Bestimmungen:

Schliesslich sind für uns verschiedene technische, aber praktisch relevante Bestimmungen von grösserer Bedeutung:

Namentlich wichtig ist, dass betreffend **Art. 699a OR** dem National- oder Ständerat gefolgt wird und nicht die bundesrätliche Version übernommen wird. Es muss vermieden werden, dass durch die bundesrätliche Bestimmung ein Systemwechsel bei der Abhaltung der Generalversammlung erfolgt. Sie hätte zur Folge, dass Generalversammlungen später im Jahr durchgeführt werden müssen und würde damit die Gesellschaften, insbesondere die Grossen, vor grössere praktische Probleme stellen.

Als weiteren wichtigen technischen Beschluss möchten wir hier auch den Beschluss des Nationalrats nennen, wonach zur Ausrichtung einer Zwischendividende bei Zustimmung aller Aktionäre auf einen geprüften Zwischenabschluss verzichtet werden kann (**Art. 675a OR**). Wir bitten Sie, hier dem Nationalrat zuzustimmen.

Unsere Empfehlungen zu den einzelnen Mehr- und Minderheiten

(die für uns im Vordergrund stehenden Beschlüsse sind fett markiert; ferner entnehmen Sie den jeweiligen Formulierungen unserer Begründungen, wie wir die einzelnen Anliegen gewichten)

- Aktienkapital in ausländischer Währung

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 621 Abs. 2 und 3, Art. 629 Abs. 3, Art. 632 Abs. 2, Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9, Art. 773 Abs. 2, Art. 808b Abs. 1 Ziff. 6bis, Art. 958b Abs. 3 OR; Art. 80 Abs. 1bis DBG und Art. 31 Abs. 3bis und 5 StHG	Gemäss Nationalrat

Die vom Bundesrat vorgesehene und vom Nationalrat unterstützte Möglichkeit eines Aktienkapitals in ausländischer Währung soll aus unserer Sicht zur Schaffung von mehr Flexibilität erhalten bleiben und nicht, wie vom Ständerat letztes Jahr beschlossen, gestrichen werden.

- Beschränkungen des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalts der Statuten auf das notwendige Minimum

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 626 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 OR	Gemäss Nationalrat

Wir unterstützen die Bestrebungen des Bundesrats (welchen sich der Nationalrat angeschlossen hat) grundsätzlich, wonach der gesetzlich vorgeschriebene Mindestinhalt der Statuten auf das notwendige Minimum beschränkt werden soll.

- Gesetzlich vorgeschriebener Mindestinhalt der Statuten: «Grundsätze» und nicht Einzelheiten zur Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen in den Statuten

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 626 Abs. 2 Ziff. 4 OR	Gemäss Ständerat

Wir stimmen mit dem Ständerat grundsätzlich überein, dass es künstlich ist, vorzusehen, dass in den Statuten Einzelheiten zur Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen enthalten sein müssen; es ist sinnvoller, wenn – wie der Bundesrat es vorsieht und der Ständerat es letztes Jahr beschlossen hat – das Gesetz vorschreibt, dass die Grundsätze zur Abstimmung in den Statuten enthalten sein müssen.

- Verweis auf ein Finanzinstitut nach dem Finanzinstitutsgesetz

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art 633 Abs. 1 OR	Gemäss Ständerat

SwissHoldings unterstützt grundsätzlich die Fassung des Ständerats mit Verweis auf das Finanzinstitut nach dem Finanzinstitutsgesetz, soweit sich dadurch keine Inkohärenzen ergeben.

- **Loyalitätsdividende**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 650 Abs. 2 Ziff.3bis und 9bis, Art. 652b Abs. 5, Art. 652b ^{bis} , Art. 652e Ziff. 4, Art. 652f Abs. 2, Art. 653b Abs. 1 Ziff. 4bis, 4ter, Art. 653c Abs. 1, Art. 653t Abs. 1 Ziff. 7bis, 8bis, 9bis und 9ter, Art. 661a Marginalie, 704 Abs. 1 Ziff. 4, 8bis und 8ter OR	Gemäss Nationalrat

Die vorgesehene Loyalitätsdividende im Sinne einer «Kann-Bestimmung» erachten wir grundsätzlich als sinnvoll (wenn auch zu bemerken ist, dass unseres Erachtens gewisse Anpassungen an den diesbezüglichen nationalrätlichen Bestimmungen sinnvoll wären).

- **Rückkommensbeschluss des Nationalrats: Keine Bezugnahme auf das Partizipationskapital beim Kapitalband**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 653t Ziff. 4 und 653v Abs. 1 OR	Gemäss Nationalrat

Wir stimmen mit dem Nationalrat überein, dass die Bezugnahme auf das Partizipationskapital beim Kapitalband – wie dies der Bundesrat vorgesehen und wie dem der National- und Ständerat zugestimmt hatte – systemwidrig wäre, weil die Bestimmungen für das Aktienkapital generell auf das Partizipationskapital angewendet werden. Entsprechend stimmen wir auch dem Rückkommensbeschluss zu.

- **Rückkommensbeschluss des Nationalrats: Traktandierungsrecht ist ein mit dem Stimmrecht zusammenhängendes Recht**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 656c Abs. 2 OR	Gemäss Nationalrat

Der Bundesrat sieht in Art. 656c Abs. 2 OR vor, dass das Recht auf Einberufung einer Generalversammlung, das Teilnahmerecht, das Recht auf Auskunft, das Recht auf Einsicht und das Antragsrecht mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte darstellen und den Partizipanten entsprechend nicht zukommen.

Der Nationalrat hat in seinem Rückkommensbeschluss nun bemerkt, dass es widersinnig wäre, dies nicht auch explizit für das Traktandierungsrecht vorzusehen. Dem Beschluss ist unseres Erachtens zuzustimmen.

- **Rückkommensbeschluss des Nationalrats: Zugänglichmachung des Protokolls; gleiche Formulierung für die Partizipanten wie für die Aktionäre**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 656d Abs. 2 OR	Gemäss Nationalrat

Der Nationalrat hat in Art. 702 Abs. 4 OR betreffend Aktionäre bezüglich der Zugänglichmachung des Protokolls eine vom Bundesrat abweichende Formulierung vorgesehen, was wichtig ist (vgl. dazu unsere Ausführungen unten zu Art. 702 Abs. 4 OR). Für die Partizipanten muss aus Kohärenzgründen dasselbe vorgesehen werden, was der Nationalrat in seinem Rückkommensbeschluss zu Art. 656d Abs. 2 OR so beschlossen hat. Diesem Beschluss stimmen wir zu.

- **Zwischendividende: Bei Zustimmung aller Aktionäre kein Erfordernis eines geprüften Zwischenabschlusses**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 675a Abs. 2 OR	Gemäss Nationalrat

Der im bundesrätlichen Entwurf vorgeschlagene Absatz 2 verlangt einen geprüften Zwischenabschluss für die Ausrichtung einer Zwischendividende. Der Nationalrat hat – anders als der Ständerat im letzten Jahr – beschlossen, dass auf die Prüfung verzichtet werden kann, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen.

Dieser Beschluss des Nationalrats ist wichtig: Er folgt der von der Revision anvisierten Flexibilisierung und vermeidet unnötige Bürokratie bei gleichzeitiger Beachtung des Schutzes von Minderheitsaktionären. Gerade in Konzernen ist die Bestimmung äusserst sinnvoll, da in Konzernverhältnissen das Erfordernis eines geprüften Zwischenabschlusses unnötig ist.

- Börsenkotierte Namenaktien, Ablehnung eines Erwerbers, wirtschaftliches Risiko

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 685d Abs. 2 OR	Gemäss Ständerat

Als Kann-Bestimmung unterstützen wir den Vorschlag des Ständerats.

- Inhaberaktien, Bekanntgabe des Namens und des Wohnorts bei der Generalversammlung

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 689a Abs. 2 OR	Gemäss Nationalrat oder Ständerat (Wichtig: Nicht gemäss Entwurf des Bundesrats)

Wichtig ist, dass die Bestimmung des Bundesrats so angepasst wird, dass bei Inhaberaktien zur Ausübung des Stimmrechts Namen und Wohnort an der Generalversammlung bekannt gegeben werden müssen (dies wird sowohl in der ständerätlichen, als auch in der nationalrätlichen Version vorgesehen): Dies ist angesichts der fortwährend gegen die Inhaberaktien international geführten Kampagnen sehr sinnvoll. Mit diesem Zusatz im Gesetz wird die Inhaberaktie für den Zeitpunkt der Generalversammlung faktisch zu einer Namenaktie und wäre der im Ausland praktizierten blankoindossierten Namenaktie gar überlegen bezüglich der die Geschicke der Gesellschaft bestimmenden Aktionäre, für deren Eintragung im Aktienbuch im anglo-amerikanischen Bereich ein blosser «street-name» genügt. Der Formulierung des Nationalrats (Stimmrecht, singular) ist gegenüber der Formulierung der Ständerats (Stimmrechte; plural) bei exakter Betrachtung den Vorzug zu geben.

- Verbot der Organstimmrechtsvertretung auch bei nicht kotierten Gesellschaften

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art 689b Abs. 2 und 3, 689d Titel sowie Abs. 2 und 4, Art. 689f Abs. 1 OR	Gemäss Nationalrat

Wir ziehen grundsätzlich die vom Nationalrat beschlossene, flexiblere, weniger verbotsorientierte Lösung der ständerätlichen Version vor, soweit sie von den KMU ebenfalls gestützt wird.

- **Unabhängiger Stimmrechtsvertreter – problematische Bestimmung betreffend Vertraulichkeit und problematische Pflicht, Auskünfte jedermann, auch Aktionären mitzuteilen (VegüV-Thema)**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art 689c Abs. 4bis OR	Gemäss Nationalrat

Der Ständerat hat im letzten Jahr, abweichend von der Version des Bundes- resp. Nationalrates, eine Bestimmung mit folgendem äusserst problematischem Inhalt vorgesehen: «Er [der unabhängige Stimmrechtsvertreter] behandelt die Weisungen der einzelnen Aktionäre bis zur Generalversammlung vertraulich. Er kann der Gesellschaft eine allgemeine Auskunft über die eingegangenen Weisungen erteilen, sofern diese Auskunft gleichzeitig öffentlich zugänglich gemacht wird.» Die Bestimmung ist gleich in zweierlei Hinsicht problematisch:

- *Systemwidriges, zu grossen praktischen Problemen führendes Stimmgeheimnis:* Soweit diese Bestimmung dem Stimmrechtsvertreter eine Art Stimmgeheimnis gegenüber dem Verwaltungsrat auferlegen will, ist sie äusserst problematisch: Die Einführung eines Stimmgeheimnisses würde eine Verschärfung der VegüV darstellen. Weiter würde dies Gesellschaften – insbesondere grössere - vor massive praktische Probleme stellen. Der Verwaltungsrat würde sich bei Einführung eines Stimmgeheimnisses ausser Stande sehen, auf mögliche Schwierigkeiten im Vorfeld der Generalversammlung zu reagieren (z.B. auf Fehler, die bei den Proxy Plattformen auftreten können, wie ein Verwechseln der Traktandenreihenfolge und Ähnliches). Damit könnte er auch seiner unübertragbaren Pflicht zur ordnungsgemässen Vorbereitung der Generalversammlung gemäss Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6 OR nicht richtig nachkommen (z.B. Kontrollieren der Vollmachten und Weisungserfassung). Zu beachten ist dabei auch, dass die Einführung des Stimmgeheimnisses auch der bisherigen Konzeption der VegüV (Art. 9 VegüV) widerspricht. Gemäss dieser hat der Verwaltungsrat eine Pflicht, für die Überwachung des unabhängigen Stimmrechtsvertreter besorgt zu sein (vgl. Art. 9 VegüV). Die Einführung eines Stimmgeheimnisses würde diese Kontrolle verunmöglichen und dazu führen, dass eine Überwachung der Tätigkeit des Stimmrechtsvertreter vollständig ausbliebe.
- *Problematische Mitteilungspflicht an Aktionäre, welche nicht wie der Verwaltungsrat eine Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft haben:* Dass der Stimmrechtsvertreter gemäss der letztjährigen Bestimmung des Ständerats auf die Vertraulichkeit verzichten kann, wenn er die Information allgemein zugänglich macht, ändert an der Problematik wenig. Ein öffentliches Verbreiten der Weisungen durch den Stimmrechtsvertreter würde nämlich dazu führen, dass auch Aktionäre, die – im Gegensatz zum Verwaltungsrat – keiner Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft unterstehen, über diese Information verfügen. Damit besteht Missbrauchsgefahr, namentlich durch aktivistische Aktionäre.

Im Prinzip wird dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter mit der Bestimmung eine Wahl zwischen zwei problematischen Verhaltensweisen vorgeschrieben: Entweder muss der Stimmrechtsvertreter seine Weisungen gegenüber dem Verwaltungsrat geheim halten - dies führt zu massiven praktischen Problemen - oder er informiert ihn und die breite Öffentlichkeit, was allfällig missbräuchliches Verhalten von Aktionären begünstigt, welche anders als der Verwaltungsrat keine Treuepflicht haben.

Für uns ist es entsprechend zentral, dass dem Verzicht auf die Bestimmung durch den Nationalrat zugestimmt wird.

- Sonderuntersuchung: Schädigung oder Geeignetheit der Schädigung

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 697d Abs. 3 OR	Gemäss Nationalrat

Es ist vorzuziehen, als Voraussetzung der Sonderuntersuchung auf das klarere Kriterium der erfolgten Schädigung – wie dies der Nationalrat vorsieht – als dasjenige der Geeignetheit der Schädigung abzustellen.

- **Kein Systemwechsel bei der Abhaltung der Generalversammlung: Streichung des Artikels oder Unterstützung Rückkommensbeschluss des Nationalrats (Wichtig: Nicht gemäss Entwurf des Bundesrats)**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 699a OR	Gemäss Nationalrat / Ständerat (Wichtig: Nicht gemäss Entwurf des Bundesrates)

Die in der Botschaft vorgesehene Bestimmung hat einen einschneidenden Systemwechsel zur Folge, der dazu führen würde, dass die Unternehmen notgedrungen ihre Generalversammlungen später im Jahr durchführen müssten. Dies entgegen dem, was Investoren immer wieder forderten und dem viele Unternehmen entsprochen haben. Generalversammlungen im Februar / März, wie sie einige grosse Unternehmen kennen, wären nicht mehr möglich. Es gäbe es so eine Konzentration der Generalversammlungen der Schweizer Unternehmen auf das Ende des ersten Quartals und das zweite Quartal, was zu grösseren praktischen Problemen führen würde. Namentlich die grossen Unternehmen in Basel könnten ihre Generalversammlungen wegen mangelnder zur Verfügung stehender Örtlichkeiten (auch wegen Messen, Sportanlässen) nicht mehr in Basel abhalten; auch grosse Unternehmen anderer Städte hätten Organisationsprobleme. Ein Mehrwert entsteht durch die Bestimmung nicht und es wird durch sie auch kein Problem gelöst.

Entsprechend ist es äusserst wichtig, dass die Bestimmung nicht in dieser Form verabschiedet wird. Ob dies durch Streichung des ganzen Artikels geschieht, wie dies der National- und Ständerat eigentlich schon beschlossen hatten, oder nun im Rückkommen über die Umformulierung des Artikels durch den Nationalrat, ist dabei für uns sekundär. Zentral ist, dass Abs. 2 des bundesrätlichen Entwurfs nicht so übernommen wird wie er im bundesrätlichen Entwurf steht und damit die zeitliche Verschiebung der Generalversammlungen vermieden wird.

- **Verzicht auf einen Grundsatz der Einheit der Materie**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 700 Abs. 3 OR	Gemäss Ständerat

Wichtig ist, dass der Ständerat, anders als der Nationalrat, darauf verzichtet, vorzusehen, dass die traktandierten Verhandlungsgegenstände in der Generalversammlung die „Einheit der Materie“ zu wahren hätten. Gerade auf politischer Ebene zeigt sich, wie schwierig im Einzelfall eine solche Verpflichtung zur Beachtung der Einheit der Materie zu handhaben ist. Sie führt zu ungerechtfertigten zusätzlichen Haftungsrisiken und zu Unklarheiten nach Abstimmungen für die Unternehmen. Würde daraus gar ein Verbot von „Paketabstimmungen“ bei Generalversammlungsabstimmungen über Statutenrevisionen abgeleitet, bestünde zudem eine erhebliche Gefahr von in sich unstimmmigen Statuten oder gar Statuten mit sich widersprechenden Bestimmungen.

Etwa bei Totalrevisionen von Statuten ist es sinnvoll, wenn den Aktionären ein ausbalanciertes Paket präsentiert werden kann.

- Ausländischer Tagungsort der Generalversammlung

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 701b OR	Gemäss Nationalrat

Es ist sinnvoll, wenn für eine Gesellschaft gesetzlich die Möglichkeit vorgesehen wird, ihre Generalversammlung an einem ausländischen Tagungsort stattfinden zu lassen. Dies führt zu mehr Flexibilität, im Gegensatz zur Version des Ständerats vom letzten Jahr, gemäss welcher die entsprechende Bestimmung gestrichen werden soll.

- Zugänglichmachung des Protokolls

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 702 Abs. 4 OR	Gemäss Nationalrat

Der bundesrätliche Entwurf zu Art. 702 Abs. 4 OR (welchem der Ständerat im letzten Jahr zugestimmt hatte) sieht vor, dass den Aktionären innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung das Protokoll zugänglich zu machen ist. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich seien, könne jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese unverzüglich und kostenlos auf Papier zugestellt würden.

Diese Regelung enthält verschiedene Problembereiche. In vielen Unternehmen genehmigt der Verwaltungsrat das Protokoll. Die auf die Generalversammlung folgende Verwaltungsratssitzung findet meist nicht bereits innert 30 Tagen nach der Generalversammlung statt. Daher wäre ein Verzicht auf die 30-tägige Frist nötig. Weiter sollten die Unternehmen die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Protokoll, wie bereits heute, so ausgestalten können, dass die Aktionäre nur bei Interesse dieses Recht erhalten. In einigen Unternehmen erfolgt ein sehr umfassendes Protokoll, das nicht für eine flächendeckende Verteilung geeignet ist. Bei einer unkontrollierten Weiterverbreitung eines detaillierten Protokolls stellen sich auch persönlichkeitsrechtliche Fragen in Bezug auf Aussagen von Aktionären.

Die nationalrätliche Regelung behebt die aufgeführten Problembereiche zwar nicht vollständig, aber immerhin in weiten Teilen und ist deshalb der ständerätlichen Fassung in jedem Fall vorzuziehen.

- Rückkommensbeschluss des Nationalrats: Zusatz: «Soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist»

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 704 Abs. 1 Ziff. 2, 808b Abs. 2 OR	Gemäss Nationalrat

Die durch den Nationalrat angestrebte Koordination mit dem neuen Art. 623 Abs. 2 OR ist grundsätzlich zu begrüssen.

- Formulierung «abgeschafft» oder «aufgehoben» und Anpassung des GmbH-Rechts an die aktienrechtlichen Beschlüsse

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 704 Abs 2 und 808b Abs. 2 OR	Gemäss Nationalrat / Ständerat

Will man die Siegwart-Regel im Aktienrecht explizit festhalten (wie dies der Bundesrat vorschlägt und der National- und Ständerat ebenfalls vorsehen), ist es u.E. gleichgültig, ob der Begriff «Abschaffung» (ständerrätliche Version) oder «Aufhebung» (nationalrätliche Version) verwendet wird. Wird sie im Aktienrecht festgehalten ist es grundsätzlich konsequent, sie auch im GmbH-Recht einzuführen, was für die Regelung des Nationalrats spricht.

- Rückkommensbeschluss des Nationalrats: Streichung des Begriffs «Unternehmen» neben dem Begriff «Personen»

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 705 Abs. 1 OR	Gemäss Nationalrat

Der bundesrätliche Entwurf hält fest, dass die Generalversammlung alle «Personen und Unternehmen», die sie gewählt hat, abberufen kann. Dieser Formulierung hatten National- und Ständerat zugestimmt. Der Nationalrat beantragt nun im Rückkommen die Streichung des Begriffs Unternehmen. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen, da ja der Begriff «Personen» auch juristische Personen, d.h. Unternehmen beinhaltet.

- Formulierung «Sinngemäss den Artikeln» oder «in sinngemässer Anwendung der Artikel»

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 713 Abs. 2 Ziff. 2 OR	Gemäss Nationalrat / Ständerat

Wir sprechen uns nicht gegen sprachliche Anpassungen des Nationalrats aus.

- Rückkommensbeschluss des Nationalrats: Pflicht zur Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 716a Abs. 1 Ziff. 7 und 8, Art. 810 Abs. 2 Ziff. 7 und 8 OR	Gemäss Nationalrat / Ständerat

Der Rückkommensbeschluss des Nationalrats führt aus unserer Sicht im Aktienrecht nicht zu einer inhaltlichen Änderung des vormals Beschlossenen und das GmbH-Recht wird durch das Rückkommen an die Beschlüsse im Aktienrecht angepasst. Dagegen sprechen wir uns nicht aus. (Hinweis: Es müsste bei der Rückkommens-Formulierung des Nationalrats der Korrektheit halber Art. 716a Abs. 1 Ziff. 8 gestrichen werden, da ansonsten identische Ziff. 7 und 8 doppelt im Gesetz stehen würden; es dürfte sich hier um einen Fehler auf der Fahne handeln.)

- Überschuldung - Unterbleiben der Benachrichtigung des Richters bei Rangrücktritt

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 725b Abs. 4 Ziff. 1 OR, Art. 6 Abs. 1bis FusG	Gemäss Ständerat

Der Nationalrat sieht vor, dass auf die Anzeige an den Richter bei Vorliegen eines Rangrücktritts nur dann verzichtet werden kann, wenn zusätzlich die Aussicht auf Sanierung besteht. Wir unterstützen grundsätzlich, dass der Ständerat (wie auch der Bundesrat) auf ein solches Erfordernis verzichtet.

- Überschuldung - Unterbleiben der Benachrichtigung des Richters bei Aussicht auf Sanierung - Frist

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 725b Abs. 4 Ziff. 2 OR	Gemäss Nationalrat

Als Frist, während der mit der Benachrichtigung des Richters bei Aussicht auf Sanierung zugewartet werden kann, erachten wir grundsätzlich die Version «kurze, den Umständen angemessene» Frist als sinnvoller als die Version «angemessene Frist» zusammen mit einer 90-tägigen Maximalfrist.

- Nicht marktübliche Vergütungen im Zusammenhang mit einer früheren Tätigkeit als Organ (VegüV-Thema)

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 734a Abs. 1 Ziff. 4, 735c Ziff. 4 OR	Gemäss Nationalrat

Wir unterstützen, dass der Nationalrat, anders als der Ständerat letztes Jahr in Art. 734a Ziff. 4 und Art. 735c Ziff. 4 OR, die Regelung entlang der VegüV und nicht wie der Ständerat letztes Jahr über die VegüV hinaus vorsieht.

- **Tätigkeiten bei anderen Gesellschaften nicht im Vergütungsbericht aufführen (VegüV-Thema)**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 734e OR	Gemäss Nationalrat

Der Bundesrat hatte in seinem Entwurf vorgeschlagen, dass die anderen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung im Vergütungsbericht aufgeführt werden müssen. Der Ständerat hatte dies unterstützt. Dies ist äusserst problematisch:

Die anderen Tätigkeiten damit einer Prüfpflicht der Revisionsstelle zu unterwerfen, ist unverhältnismässig. Es ist denn auch darauf hinzuweisen, dass eine Schwierigkeit besteht, die anderen Tätigkeiten genau zu definieren. Die Verwaltungsräte unserer Mitglieder sind meist sehr engagierte Personen.

Ausserdem handelt es sich bei der Bestimmung gemäss Ständerat auch um eine Verschärfung der VegüV. Die VegüV verlangt nämlich lediglich, dass „die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins HR oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren“ in den Statuten festgelegt werden.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung des Ständerats zu problematischen Doppelspurigkeiten führt. Die SIX Richtlinie Corporate Governance sieht nämlich vor, dass die in der Bestimmung des Ständerats anvisierten Angaben im Corporate Governance Report (nicht im Vergütungsbericht) offengelegt werden sollen.

Kurz: Die Version des bundesrätlichen Entwurfs vom letzten Jahr führt zu Doppelspurigkeiten und einer unnötigen und mit Aufwand und Kosten verbundenen Übung ohne Mehrwert.

Der Nationalrat beantragte entsprechend richtigerweise Streichung des Artikels und hält daran fest. Eine Zustimmung zu diesem Beschluss ist für uns äusserst wichtig.

- **Verwendung des Zusatzbetrags, wenn der Gesamtbetrag nicht für Vergütungen ausreicht, die durch Funktionswechsel bisheriger Mitglieder entstehen (VegüV-Thema)**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 735a Abs. 2 OR	Gemäss Nationalrat

Dass, wie dies der bundesrätliche Entwurf ursprünglich vorgesehen hatte (dem sich der Ständerat im letzten Jahr angeschlossen hatte), der Zusatzbetrag nicht zur Erhöhung der Vergütung an bisherige Geschäftsleitungsmitglieder führen darf, ist problematisch. Etwa in der Situation, wo ein bisheriges Geschäftsleitungsmitglied zum CEO ernannt wird, kann es zu einer substantiellen Erhöhung der Vergütung kommen. Erfolgt die Ernennung und neue Funktionsübernahme vor der nächsten Generalversammlung, muss auf den Zusatzbetrag zurückgegriffen werden können.

Dass der Nationalrat entsprechend beschloss, dass der Zusatzbetrag verwendet werden darf, wenn der Gesamtbetrag für Vergütungen, die durch Funktionswechsel bisheriger Mitglieder entstehen, nicht ausreicht, und dass er daran festhält, ist deshalb sehr wichtig. Wir empfehlen Ihnen ein unbedingtes zustimmen zu diesem Beschluss.

- **Problematische zusätzliche Absätze bei den unzulässigen Vergütungen (VegüV-Thema)**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 735c Ziff. 2bis und 2ter OR	Gemäss Nationalrat

Der Ständerat wollte letztes Jahr anders als der Nationalrat zusätzlich zur vom Bundesrat vorgesehenen Regelung vorschreiben, dass Entschädigungen für den Fall eines Kontrollwechsels und Entschädigungen im Rahmen von Aufhebungsvereinbarungen als unzulässige Vergütungen gelten. Der Nationalrat hält an der Version des Bundesrats, resp. der Streichung des im letzten Jahr vom Ständerat vorgesehenen Zusatzes fest.

Wir unterstützen ganz klar die nationalrätliche Lösung. Überregulierungen sind zu vermeiden und es ist insbesondere zentral, dass Verschärfungen der VegüV vermieden werden. Das Schweizer Regime enthält aktuell bereits sehr weitgehende Bestimmungen betreffend Vergütungen. Wir bitten Sie entsprechend, dem nationalrätlichen Beschluss zuzustimmen.

- Berechnung des Schadens der Gesellschaft bei Verantwortlichkeitsklage

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 757 Abs. 4 OR	Gemäss Nationalrat

Wir empfehlen Ihnen die Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats, der sich für die Streichung der Fassung des bundesrätlichen Entwurfs ausspricht. Die Fassung des Bundesrats würde nämlich Fehlanreize setzen. Es würden durch sie Sanierungsaussichten vermindert werden, weil Gläubiger im Falle des Rangrücktritts sachlich nicht gerechtfertigte Nachteile zu gewärtigen hätten. Die eigentliche Diskriminierung von Gläubigern mit Rangrücktritt, die die bundesrätliche Bestimmung mit sich bringt, ist unnötig.

- Differenzierte Solidarität

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 759 OR	Gemäss Nationalrat/Ständerat

Grundsätzlich begrüssen wir die Bestrebungen des Nationalrats, bezüglich differenzierter Solidarität nahe am geltenden Recht zu bleiben. Doch erachten wir die vom Bundesrat vorgesehene Regelung zu Abs. 2 betreffend die Revisoren auch nicht als besonders störend.

- Verjährung

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 760 Abs. 1, Art. 919 Abs. 1 OR	Gemäss Ständerat

Wir bevorzugen grundsätzlich die kürzere Lösung gemäss Ständerat.

- Rückkommensbeschluss des Nationalrats: Anpassung des GmbH-Rechts an die Beschlüsse im Aktienrecht

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 810 Abs. 3 Ziff. 4 OR	Gemäss Nationalrat

Wir begrüssen kurze Regelungen/eine Regulierung des GmbH-Rechts analog zu den Regelungen im Aktienrecht.

- Anträge im Genossenschaftsrecht

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 832 Ziff. 4 OR	Gemäss Nationalrat/Ständerat
Art. 833 Ziff. 5 OR	

Analog zu den Regeln zur Aktiengesellschaft soweit anwendbar.

- Anpassung Art. 6 Abs. 1 FusG entsprechend den Beschlüssen im Aktienrecht

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 6 Abs. 1 FusG, Art. 725a Abs. 1 OR	Gemäss Nationalrat

Wir begrüssen die Anpassung von Art. 6 Abs. 1 FusG an die Beschlüsse betreffend Art. 725a Abs. 1 OR aus Kohärenzgründen.

- Strafbarkeit Organ- oder Depotstimmrecht

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 154 Abs. 2 Ziff. 2 StGB	Gemäss Ständerat

Sehr zu begrüßen ist, dass der Ständerat Art. 154 Abs. 2 Ziff. 2 StGB streichen will. Dies gilt v.a. betreffend das Depotstimmrecht. Der Verwaltungsrat hat nämlich keinen Einfluss auf die Wahrnehmung von Depotstimmrechten; bei Inhaberaktien könnte ein Depotvertreter der Gesellschaft gegenüber als Eigentümer auftreten und der Verwaltungsrat hat keinerlei Möglichkeit festzustellen, ob der als Aktionär auftretende Depotverwalter wirklich die Aktien selber zu Eigentum hält oder sie ihm nur zur Verwahrung übergeben worden sind.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Fragen, weiterführende Argumentarien oder Gespräche sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,
SwissHoldings
Geschäftsstelle



Dr. Gabriel Rumo
Direktor



Dr. Manuela Baeriswyl
Bereichsleiterin